

Bericht 16/2001

Neunkirchen
NÖ Landes–Pensionisten– und Pflegeheim

St. Pölten, im März 2002

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2

Telefon: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-mail: post.lrh@noel.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Unterbringung	4
5	Aufnahme, Belag und Auslastung.....	4
6	Personal	5
7	Ärztliche Betreuung.....	11
8	Pflege	11
9	Rechnungsabschluss	16
10	Laufende Gebarung	22
11	Sonstiges	26

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des im Jahre 1994 abgeänderten Ausbau- und Investitionsprogrammes für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime aus dem Jahre 1992 wurde das Heim in Neunkirchen errichtet. An diesem neuen Standort konnte für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen eine ansprechende und gelungene Sozialhilfeeinrichtung geschaffen werden, die nach kurzer Anlaufphase nunmehr zufrieden stellend ausgelastet ist. Dem Heimpersonal kann engagiertes Handeln und Wirken im Sinne der Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen bescheinigt werden.

Auf die nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu erlassenden Richtlinien für den Betrieb stationärer Einrichtungen und auf die Adaptierung bzw. die Neubearbeitung der Vorschriften für den Pflegedienst auf Grund dieser neuen Gesetzeslage wurde bereits im Bericht über das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau hingewiesen.

Zu bemängeln war, dass - obwohl das Heim seit Juli 1996 in Betrieb ist – noch keine Bauendabrechnung vorlag.

Für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie wird empfohlen, ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten. Weiters wäre hier die volle Besetzung des Dienstpostens anzustreben.

Die unrealistische Budgetierung war zu kritisieren, wobei vor allem die Präliminierung eines Abganges der Realität widerspricht, die bei neuen Heimen auf Grund der vorgegebenen KategorieEinstufung und des vorerst geringeren Instandhaltungsaufwandes einen Überschuss erwarten lässt.

Der Abschluss von Verträgen bzw. deren gegebenenfalls erforderliche Abänderungen sind formal richtig durchzuführen.

Die NÖ Landesregierung hat die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. wurde zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim in Neunkirchen (in der Folge kurz Heim genannt) ist Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfungsumfang wurde auf die Gebarung des Heimes festgelegt und umfasste den Zeitraum seit der Inbetriebnahme im Jahr 1998 bis zum Jahresende 2000. Auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen. Eine bautechnische Überprüfung wurde nicht vorgenommen.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, die rechtliche Grundlage.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F., sowie das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, i.d.g.F.

Das zuständige Regierungsmitglied ist Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop. Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Heime (GS7) zuständig.

2.1 NÖ SHG bis 31. Jänner 2000

Auf die im Bericht des LRH 10/2001 „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau“ im Abschnitt 2.1. dargestellten Neuerungen bzw. Veränderungen auf Grund des NÖ SHG 2000 betreffend die Landesheime wird verwiesen.

3 Allgemeines

Der Landtag von NÖ hat am 20. Oktober 1994 in Abänderung des seinerzeitigen Beschlusses vom 2. April 1992 ein neues Ausbau- und Investitionsprogramm für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime beschlossen. Wegen der Dringlichkeit der Errichtung zusätzlicher Heime in vier Verwaltungsbezirken wurden die im Programm 1992 enthaltenen und noch nicht begonnenen Projekte in Wr. Neustadt, Schrems und Tulln zurückgestellt und dafür u.a. ein neues Heim in Neunkirchen vorgesehen. Im überarbeiteten Ausbau- und Investitionsprogramm wurde auch das Volumen der Gesamtinvestitionskosten von €150.360.093,89 auf €203.483.935,67 erhöht. Die Standorte der vier neuen Heime waren auch im NÖ Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe enthalten, welches den Schwerpunkt auf die Schaffung zusätzlicher Pflegebetten legt. Nachdem die vier zusätzlich neu errichteten Heime schon ab 1998 ihren Betrieb aufgenommen haben und weitere Umstrukturierungsmaßnahmen in anderen Landesheimen durchgeführt wurden, standen zu den bestehenden 3.726 Pflege- und Betreuungsbetten weitere 505 Pflege- und 20 Betreuungsbetten zur Verfügung.

3.1 Neubau–Finanzierung und Bauabwicklung

3.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung des nunmehr beschlossenen Investitionsprogrammes für insgesamt 31 Projekte sah vor, dass für 13 Vorhaben (Schätzkosten €24.323.597,60) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln verwendet werden. Für die übrigen 18 Projekte (Schätzkosten €179.160.338,07), darunter das Heim in Neunkirchen, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen. Die Mittel für die Leasingraten werden aus der seit 1988 gebildeten Investitionsrücklage und aus außerordentlichen Budgetmitteln aufgebracht.

Die Gesamtkosten für die Neuerrichtung wurden von der Abteilung Hochbau (vormals Abteilung B/1-C) unter Zugrundelegung von Vergleichs- und Erfahrungswerten der letzten Jahre, Preisbasis 1994, geschätzt.

3.1.2 Planung

Bei Neuplanung von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Das neu zu errichtende Heim in Neunkirchen sollte insgesamt 106 Plätze umfassen.

Das Raum- und Funktionsprogramm wurde in der konstituierenden Sitzung des Baubeauftragrates am 22. Juni 1995 beschlossen und war folgendermaßen aufgeteilt:

- 106 Betten für die Pflegestationen in 34 Einbett- und in 36 Doppelzimmern mit Sanitär- und Nebenräumen
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Außenanlagen

Die gesamte Anlage ist 4-geschoßig.

Die Verpflichtungen der vorgenannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG waren im Projekt berücksichtigt.

3.1.3 Projektkosten

Für den Neubau des Heimes waren gemäß dem neuen Ausbauprogramm Herstellungskosten von €11.482.307,80 vorgesehen. Der Landtag von NÖ hat am 5. November 1995 für das Heim in Neunkirchen

Herstellungskosten von	€ 11.446.886,99 und
Finanzierungskosten von	€ <u>439.409,10</u> somit
Gesamtkosten von	€ 11.886.296,09 netto

beschlossen, die daher folgende voraussichtliche jährliche Leasingraten für

Immobilien, Laufzeit 25 Jahre	ca. €754.797,28
Mobilien, Laufzeit 7 Jahre	ca. €316.143,18

jeweils netto, ergeben.

Die endgültige Leasingrate wird nach Vorliegen der Endabrechnung ermittelt werden, die jedoch zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlag.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 7. November 1995 wurde die CA-Leasing GesmbH mit der Durchführung des Bau- und Finanzierungsmanagements für die Errichtung der vier neuen Heime beauftragt. In der Folge wurden die entsprechenden Verträge (Bestands-, Immobilien- und Mobilienvvertrag) gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 12. Dezember 1998 mit der CA-Leasing Senioren Park GesmbH abgeschlossen (Laufzeit 1. Juli 1996 bis 30. Juni 2046).

Der Baubeirat hat seine Schlusssitzung für dieses Projekt noch nicht abgehalten.

Ergebnis 1

Der LRH erwartet, dass das Projekt „Neubau NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Neunkirchen“ unverzüglich abgerechnet und ein Schlussbericht an den Baubeirat erstellt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Endabrechnung des Projektes „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Neunkirchen, Neuerrichtung“ befindet sich in der Schlussphase. Für die Erstellung der endgültigen Schlussabrechnung sind in Hinblick auf den seinerzeitigen Auftrag auf Grund des umfangreichen Volumens noch Abstimmungsgespräche mit der CA-Leasing Senioren Park GmbH., die sich auch auf die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Berndorf, Vösendorf und Wilhelmsburg beziehen, erforderlich. Die vorläufige Endabrechnungssumme beträgt S 147,641.144,51 exkl. MWSt. (€ 10.729.500,41). Im Jahre 2002 wird die endgültige Schlussabrechnung erfolgen und ein Schlussbericht an den Baubeirat erstellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Inbetriebnahme

Das Heim wurde am 3. August 1998 in Betrieb genommen. Augenscheinlich konnte eine gelungene Sozialeinrichtung für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen geschaffen werden.

4 Unterbringung

4.1 Liegenschaft

Für die Neuerrichtung des Heimes wurde von der Stadtgemeinde Neunkirchen das Grundstück EZ 1215, KG Neunkirchen, Nr. 234/2, im Ausmaß von 6.745 m² mit Schenkungsvertrag vom 14. Mai bzw. vom 14. August 1996 kostenlos zur Verfügung gestellt, das einerseits in einer verkehrsrmen Grünzone (Park nur mit Zufahrtsmöglichkeit) andererseits nicht weit vom Stadtzentrum liegt.

4.2 Aufnahmemöglichkeit

Es stehen in den einzelnen Geschoßen:

EG	10 Einzelzimmer	10 Betten
	12 Doppelzimmer	24 Betten
1. und 2. OG je	12 Einzelzimmer	24 Betten
	12 Doppelzimmer	<u>48 Betten</u>
insgesamt		106 Betten

zur Verfügung. Die der Planung zu Grunde gelegte Bettenanzahl wurde somit realisiert.

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

5 Aufnahme, Belag und Auslastung

5.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Sozialabteilung, zu richten. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 24. April 2001 folgende Anzahl von Ansuchen mit nachstehendem Vermerk vor:

Aufnahmeansuchen				
	Sehr dringend	Dringend	Sonstige	Gesamt
Frauen	23	13	15	51
Männer	0	2	7	9

Auf Grund der vorliegenden 60 Aufnahmeansuchen wird die Notwendigkeit des Standortes bestätigt.

5.2 Belag

Mit Stichtag waren im Heim 106 Personen untergebracht. Die Heimbewohner stammen überwiegend aus den Verwaltungsbezirken Neunkirchen und Wr. Neustadt-Land.

5.3 Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Im Heim stehen zwei Kurzzeitbetten zur Verfügung. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt. Der Bedarf ist im Verwaltungsbezirk Neunkirchen gegeben.

Im Jahr 2000 wurden von den möglichen 732 Verpflegungstagen insgesamt 803 Verpflegungstage erreicht, da für zwei Ehepaare mittels Zusatzbett eine Unterbringung ermöglicht wurde.

5.4 Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit Inbetriebnahme am 3. August 1998 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes			
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist ¹	
1998	16.006	14.793	92,42
1999	38.690	38.507	99,53
2000	38.796	38.763	99,91

Bis zum 2. August 1998 bestand eine Expositur des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Gloggnitz im aö. Krankenhaus Neunkirchen mit 38 Betten. Die Übersiedlung dieser Heimbewohner erfolgte am 3. August 1998. Innerhalb von sechs Wochen wurde die Höchstbelegung erreicht. Somit ist für das Heim seit der Inbetriebnahme eine sehr gute Auslastung gegeben.

6 Personal

6.1 Organisation

Seit dem 1. Jänner 1994 sind die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime eigene Dienststellen, die direkt der Abteilung Heime unterstellt sind. Die Leitung einer derartigen Einrichtung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen.

6.2 Dienstpostenplan

Dem für das Jahr 1998 erstmalig erstellten Dienstpostenplan für das Heim in Neunkirchen wurden Erfahrungswerte anderer Landesheime zu Grunde gelegt.

¹ In der Anzahl der Verpflegungstage/Ist sind auch die Urlaubstage bis zu einem Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Pflegegebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung 80 % der Pflegegebühren) enthalten, da diese Plätze nicht weitergeben werden können.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlages werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen. Der Personalstand des Heimes, gegliedert nach Gruppen, hat sich seit der Inbetriebnahme wie folgt entwickelt:

Dienstpostenplan					
	1998	1999	2000	2001	Vergleich +/- 1998/2001
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	2,5	
Heimarzt	0	0,5	0,5	0,5	+ 0,5
Pflege	37	37	42	42	+ 5
ES II	13,5	13,5	13,5	13,5	
Summe	53	53,5	58,5	58,5	+ 5,5

Die Veränderungen gegenüber den Erstbedarfsberechnungen zu dem in den letzten Jahren entstandenen Personalbedarf sind auf den vermehrten Betreuungsaufwand der Heimbewohner zurückzuführen und betreffen überwiegend das Pflegepersonal. Im Jahre 2000 waren täglich durchschnittlich 104,19 Bewohner im Heim zu betreuen, das entspricht einer Auslastung von ca. 98,30 % (Krankenhaus- und Urlaubsaufenthaltenstage wurden nicht berücksichtigt).

Die folgende Aufstellung zeigt für 2000 die Anzahl der Heimbewohner gegliedert nach Pflegestufen:

Pflegestufen	1	2	3	4	5	6	7	8 ¹
Anzahl der Heimbewohner	3,323	4,00	25,07	22,85	35,66	5,12	7,18	0,99

Daraus ist ersichtlich, dass der Schwerpunkt in den Pflegestufen 3-5, in die ca. 80 % der Heimbewohner eingestuft sind, liegt. In die Pflegestufen 4 und 5 entfallen alleine ca. 56 % der untergebrachten Personen.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2001 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 26. April 2001, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

¹ Intensivpflege

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	2,5	2,5
Heimarzt	0,5	0
Pflege	40	40,625
Oberschwester	1	1
Stationsschwester, -pfleger	3	3
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	17	17,125
Pflegehelfer (-innen)	19	19,5 ¹
Seniorenbetreuerin	1	2 ²
Physio- bzw. Ergotherapeutin	1	0,750
ES II	13,5	14
Gesamt	58,5	59,875

Unter Berücksichtigung des geschützten Arbeitsplatzes im Bereich der Pflegehelfer, für den eine 50 %ige Refundierung erfolgt, ergibt sich eine defakto Überschreitung des Dienstpostenplanes um 0,875, das entspricht 35 Wochenstunden.

Grundsätzlich wird die Ansicht vertreten, dass der Dienstpostenplan ein Spiegelbild des Personalbedarfes sein soll und daher einzuhalten ist. Auf Grund der gegebenen ärztlichen Grundversorgung der Heimbewohner (siehe auch Abschnitt 7 „Ärztliche Betreuung“) ist derzeit der halbe Dienstposten eines Heimarztes nicht erforderlich. Dieser freie Dienstposten kann jedoch nicht mit einer Überbesetzung im Bereich des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege kompensiert werden, da es sich dabei nicht um gleichwertige Dienstzweige handelt.

Ergebnis 2

Es wird erwartet, dass der vom Landtag von NÖ jeweils genehmigte Dienstpostenplan eingehalten wird oder dass er nach dem tatsächlichen Personalbedarf abgeändert wird und somit die Wertigkeit der einzelnen Personalgruppen gegeben ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Dienstpostenplan 2002 sind nunmehr 60 Dienstposten vorgesehen, womit die Anpassung an den tatsächlichen Personalbedarf bereits gegeben ist. Bei der Erstellung des Dienstpostenplanes wurden 0,5 Dienstposten „Heimarzt“ beantragt. Damals war noch offen, ob die ärztliche Betreuung durch einen niedergelassenen Arzt oder einen angestellten Heimarzt erfolgt. Tatsächlich wurde im Vorfeld der Inbetriebnahme entschieden, dass die ärztliche Versorgung des NÖ Landes-

¹ Ein geschützter Arbeitsplatz, Refundierung 50%

² Ein geschützter Arbeitsplatz, ohne Refundierung

Pensionisten- und Pflegeheimes Neunkirchen durch acht niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin erfolgt. Die ärztliche Hilfe wird im Rahmen der Krankenbehandlung als Leistung der Krankenversicherung gewährt und die Abrechnung erfolgt direkt durch den Arzt. Der halbe Dienstposten eines Heimarztes ist im Dienstpostenplan 2002 noch vorgesehen, wird jedoch bei der nächsten Dienstpostenplanerstellung für 2003 nicht mehr beantragt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.1 Verwaltung

Der Verwaltungsbereich ist entsprechend dem DPPI besetzt. Zusätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigte (20 Wochenstunden) vom Verein „Jugend und Arbeit“ angestellt. Der Vertrag läuft bis 30. November 2001. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis erwachsen dem Heim keine Kosten.

6.2.2 Pflege

6.2.2.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgt durch die Heimleiterin auf Basis DKI¹. Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2001 ein Personalbedarf von 21 DGKP und 19 PH errechnet. Diese Posten wurden im Dienstpostenplan (DPPI) entsprechend berücksichtigt.

Im Pflegebereich standen somit einem Sollstand von 40 Beschäftigten zum Stichtag 26. April 2001 tatsächlich 40,625 besetzte Dienstposten gegenüber. Dieser Bereich ist daher geringfügig über dem entsprechenden DPPI besetzt.

¹ DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

Im Detail ergeben sich hinsichtlich Anzahl und Qualifikation folgende Abweichungen:

Pflegepersonal Soll-Ist-Vergleich						
	SOLL		IST		Differenz	
	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.
OSR	1	40	1	40	0	0
StatSR	3	120	3	120	0	0
DGKS	17	680	17,125	685	+ 0,125	+ 5
Zwischensumme DGKS	21	840	21,125	845	+ 0,125	+ 5
PH	19	760	19,5	780	+ 0,5	+ 20 ¹
Pflegebereich gesamt	40	1.600	40,625	1.625	+ 0,625	+ 25
Physio-, bzw. Ergotherapie	1	40	0,75	30	- 0,25	- 10
Seniorenbetreuer	1	40	2	80	+ 1	+ 40 ²

6.2.2.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Funktionsposten Oberschwester und Stationsschwestern) sind statt der vorgesehenen 21 Posten tatsächlich insgesamt 21,125 Posten besetzt. Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 19,5 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von 19 Posten mit 0,5 Bediensteten zahlenmäßig geringfügig überbesetzt; unter Berücksichtigung eines geschützten Arbeitsplatzes (Bewertung 50 %) ergibt sich dadurch defakto eine Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan.

6.2.2.3 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit einer mit 30 Wochenstunden beschäftigten Ergotherapeutin besetzt, im DPPI sind 40 Wochenstunden vorgesehen.

Ergebnis 3

Die volle Besetzung des Dienstpostens für Physio- bzw. Ergotherapie ist anzustreben (siehe Ergebnis 2).

¹ Ein geschützter Arbeitsplatz, Refundierung 50%

² Ein geschützter Arbeitsplatz ohne Refundierung

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die im Heim eingesetzte Ergotherapeutin befindet sich seit Sommer im Mutterschafts-Karenzurlaub. Für die für ihre Abwesenheit beschäftigte Therapeutin ist es nicht möglich, 40 Wochenstunden zu arbeiten. Die volle Besetzung des Dienstpostens scheitert oftmals daran, dass Abgänger der Medizinisch-technischen Akademie die Arbeit in einem Krankenhaus auf Grund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten bevorzugen. Eine volle Besetzung des Dienstpostens für Physio- bzw. Ergotherapie erfolgt dann bei Wiederantritt des Dienstes nach dem Karenzurlaub der Bediensteten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.2.4 Seniorenbetreuerin

Im DPPI für das Heim war ein Dienstposten für eine Seniorenbetreuerin vorgesehen. Tatsächlich waren zwei Dienstposten mit insgesamt drei Bediensteten, davon zwei Bedienstete mit je 20 Wochenstunden und eine Bedienstete mit 40 Wochenstunden auf einem geschützten Arbeitsplatz besetzt, für den keine Gehaltsrefundierung erfolgt (siehe Ergebnis 2).

6.2.3 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Küche	7	7,5
Wäscherei	1,5	1,5
Hausarbeiter	1	1
Reinigung	4	4
gesamt	13,5	14

Eine Bedienstete des Küchenpersonals befindet sich im Dauerkrankenstand. Zur Bewältigung des Arbeitsaufwandes wurde die Dienstverpflichtung von zwei Bediensteten jeweils um 10 Wochenstunden von 20 auf 30 Wochenstunden erhöht. Diese Maßnahme kann nur unter Berücksichtigung der Tatsache akzeptiert werden, dass die Ruhestandsversetzung absehbar ist und eine Nachbesetzung unterbleiben wird.

7 Ärztliche Betreuung

Im DPPI 2001 ist ein halber Dienstposten für den „Anstaltsärztlichen Dienst“ vorgesehen. Dieser Dienstposten ist nicht besetzt. Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt durch acht niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin. Die ärztliche Hilfe wird im Rahmen der Krankenbehandlung als Leistung der Krankenversicherung gewährt, die Abrechnung mit der jeweiligen Anstalt erfolgt direkt durch den Arzt. Darüber hinaus fallen im Heim für die ärztliche Betreuung der Heimbewohner keine Ausgaben an.

Die Heimbewohner werden in der Regel nach Eintritt in das Heim von ihren bisherigen Hausärzten weiter betreut. Diese besuchen das Heim regelmäßig jeweils ein Mal wöchentlich. Bei Bedarf kommen sie in dringenden Fällen auch außerhalb dieser Visiten ins Heim.

Die Leiterin des Pflegedienstes und die Heimleiterin erklärten übereinstimmend, dass die Zusammenarbeit mit allen acht Ärzten zur vollen Zufriedenheit erfolgt und auch die Notfallsversorgung gegeben ist. Im Zuge der Überprüfung wurde dieser Eindruck bestätigt. Derzeit besteht somit kein Bedarf nach Anstellung eines Heimarztes bzw. Abschluss einer gesonderten Vereinbarung.

7.1 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt. Die Heimbewohner werden mit Rettungsdiensten transportiert und in der Regel von einem Pflegehelfer des Heimes begleitet. Die Leistungen werden bei Versicherten mittels Krankenschein, bei Nichtversicherten über die Sozialabteilung abgerechnet.

8 Pflege

8.1 Grundsätze und Ziele der Pflege

In der Vorschrift „Leitung und Betrieb“, insbesondere im Leitbild, sind die Grundsätze und Ziele des Rechtsträgers Land NÖ festgehalten:

- Die Selbständigkeit der Heimbewohner soll erhalten und gefördert werden.
- Bei Bedarf wird individuelle Hilfestellung, Betreuung und Pflege geboten.
- Die ganzheitliche Betreuung und Pflege beinhaltet zusätzlich zur Grund- und Körperpflege die

- Behandlungspflege:

In Zusammenarbeit mit Ärzten, entsprechenden Institutionen und Berufsgruppen werden die notwendigen ärztlich-medizinischen Maßnahmen und Therapien angeboten oder vermittelt (medizinische Versorgung, Physiotherapie etc.). Grundsätzlich haben alle Bewohner das Recht auf freie Arztwahl.

- **Selbständigkeits- und Aktivitätspflege:**
Dazu zählen das Fördern der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit, der Sozialkontakte, Kommunikation und sinnvolle Tätigkeiten sowie die Integration von verwirrten Heimbewohnern nach individuellen Pflege- und Betreuungskonzepten.
- **Sterbebegleitung:**
Wir wollen unseren Bewohnern einen würdevollen Abschied aus diesem Leben ermöglichen und sie besonders auch durch Einbeziehung der nächsten Angehörigen und Freunde begleiten und unterstützen.

8.2 Pflegedienstleitung

Im Heim wurde eine DGKS mit Sonderausbildung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege“ mit der Pflegedienstleitung betraut. Im Prüfungszeitraum absolvierte sie berufsbegleitend die Ausbildung zur „Akademischen Leiterin des Pflegedienstes“.

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“, obliegt der Pflegedienstleitung (Oberschwester) die fachliche und organisatorische Leitung des Pflegedienstes. Im fachlichen Bereich des Pflegedienstes (Pflegeplanung, Koordination, Durchführung von Pflegemaßnahmen und Behandlung, interne Pflegekontrolle, Erfüllung der ärztlichen Anordnungen usw.) ist die Pflegedienstleitung eigenverantwortlich tätig und hat gegenüber dem Pflegepersonal die Befugnis einer direkten Vorgesetzten. Die Pflegedienstleitung hat dafür zu sorgen, dass die Betreuung, Pflege und Behandlung und die ärztlichen Anordnungen korrekt und fachlich einwandfrei durchgeführt werden.

Die Pflegedienstleitung ist in Fragen der Organisation innerhalb des Pflegedienstes als Zwischenvorgesetzte des Pflegepersonals direkt dem Heimleiter unterstellt.

8.3 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Heime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

8.4 Dienstenteilung

Im Heim ist ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

Die Dienstenteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung. Während der Nachtstunden verrichten auf zwei Stationen je eine Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und auf einer Station eine Pflegehelferin – insgesamt somit drei Bedienstete - einen tätigen Nachtdienst.

8.5 Pflegedokumentation

Das GuKG normiert für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Verpflichtung, die bei Ausübung ihres Berufes von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation geführt, die eine Biografie, die Pflegeanamnese, die Pflegediagnose, die Pflegeplanung und die Pflegemaßnahmen enthält.

8.6 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich gemäß §15 GuKG umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung und umfasst beispielsweise die Verabreichung von Arzneimitteln, Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen, Vorbereitung und Anschluss von Infusionen, Legen von Magensonden etc.

Der anordnende Arzt trägt die Anordnungsverantwortung, der Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Durchführungsverantwortung.

Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab eine gesetzeskonforme Vorgangsweise:

Die Medikamente werden stationsweise, geordnet nach Heimbewohnern, aufbewahrt. Die Aufteilung und die Verabreichung erfolgt ausschließlich durch diplomiertes Personal. Suchtgifte werden verschlossen aufbewahrt.

Vorbereitung und Anschluss von Infusionen werden im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung durch das diplomierte Pflegepersonal durchgeführt.

Die Vornahme von Injektionen erfolgt - mit Ausnahme von subkutan z.B. Insulin - durch Ärzte. Subkutane Injektionen werden auf ärztliche Anordnung durch das diplomierte Pflegepersonal verabreicht.

8.7 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit einer mit 30 Wochenstunden beschäftigten Ergotherapeutin besetzt.

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ unterstehen die Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes bei Erfüllung ihrer fachlich-medizinischen Aufgaben den Weisungen des jeweils behandelnden Arztes. Organisatorisch ist sie der Heimleiterin unterstellt.

Eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden ist unter Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten wie Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. durch-

schnittlich 23 Wochenstunden im Heim anwesend. Bei 106 Heimbewohner verbleiben für die Therapie damit weniger als 10 Minuten pro Heimbewohner und Woche.

Selbst bei Ausschöpfen des vollen Stundenausmaßes laut DPPI ist eine physikalisch-rehabilitative Versorgung der Heimbewohner, die den Grundsätzen und Zielen des Rechtsträgers Land NÖ gerecht werden soll, kaum möglich. Es wird daher notwendig sein, seitens der Abteilung Heime ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten, das ihren spezifischen Anforderungen gerecht wird.

Vom Heim werden zur physikalisch-rehabilitativen Versorgung der Heimbewohner auch die Einrichtungen des Krankenhauses und eines örtlichen physikalischen Institutes genutzt.

Ergebnis 4

Für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie ist es notwendig, dass seitens der Abteilung Heime Überlegungen über eine zielorientierte Therapie der Heimbewohner angestellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Heim besteht eine zielorientierte Therapie der Bewohner, da zusätzlich die örtlichen physikalischen Institutionen in Anspruch genommen werden. Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht des NÖ Landesrechnungshofes über das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth an der Donau angeführt wurde, ist zur Verbesserung der sicherlich notwendigen Therapieangebote in den jeweiligen Dienstpostenplänen aller NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime in den letzten Jahren ein Dienstposten für Physiotherapie geschaffen worden. Die Abteilung Heime wird der Empfehlung nachkommen und gemeinsam mit der ARGE NÖ Heime und der Berufsgruppe der Physio- und Ergotherapeuten das vom NÖ Landesrechnungshof angeregte Konzept erarbeiten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.8 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, sie sind unmittelbar der Heimleitung unterstellt. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) wurden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. Für das Heim in Neunkirchen wurde ein Dienstposten vorgesehen.

Diese Betreuungsform hat sich bewährt.

8.9 Qualitätssicherung und Kontrolle

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ (Pkt. 8.9 Externe ärztliche und pflegerische Aufsicht) können für die Fachaufsicht über die ärztlich-medizinische und pflegerische Versorgung der Heimbewohner Sachverständige (z.B. Amtsarzt, DGKP) herangezogen werden.

Die interne pflegerische Aufsicht wurde gemäß dieser Vorschrift der Pflegedienstleitung übertragen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Betreuung, Pflege und Behandlung und die ärztlichen Anordnungen korrekt und fachlich einwandfrei durchgeführt werden.

Der Bereich der ärztlichen Aufsicht wurde vom Landesrechnungshof im Jahr 1999 eingehend durchleuchtet (Bericht LRH 14/1999 „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, ärztl. Versorgung“) und wurde daher im Rahmen der ggst. Prüfung nicht näher untersucht.

8.10 Qualitätssicherung und Kontrolle im Bereich Pflege

Auf Grund einer vom Finanzkontrollausschuss im Herbst 1992 durchgeführten Querschnittsprüfung über die Pflegesituation in den NÖ Landes-Pensionistenheimen (die damaligen „Pflegeheime“ waren nicht Gegenstand dieser Querschnittsprüfung) wurde von der Abteilung Heime (damals IX/2) im Jahr 1994 die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“, Systemzahl 13-01/00-1800, erlassen.

In dieser Vorschrift „Pflege“ sind die grundlegenden rechtlichen sowie organisatorischen Belange geregelt, Maßnahmen der Qualitätssicherung werden nicht angesprochen.

Bei der Abteilung Heime wurde eine mit einer erfahrenen DGKP besetzten Pflegeaufsicht eingerichtet, die in den einzelnen Regionen durch die „regionale Pflegeaufsicht“ - jeweils zwei entsprechend geschulte DGKP aus dem Bereich der Heime - unterstützt wird.

Die Qualitätssicherung im Pflegebereich, Festlegung und Überwachung der Pflegestandards auf allen Stationen fällt laut Stellenbeschreibung in den Aufgabenbereich der Leiterin des Pflegedienstes.

Die Qualitätssicherung basiert auf den Vorschriften „Leitung und Betrieb“ aus dem Jahr 1993 und „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“, Systemzahl 13-01/00-1800, aus dem Jahr 1994. Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen grundlegend geändert.

Dadurch wurde die Adaptierung bzw. völlige Neubearbeitung der Vorschriften für den Pflegedienst im Bereich des Landes NÖ auf Grundlage der entsprechenden Gesetze in der geltenden Fassung notwendig.

Die Abteilung Heime hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Vorschrift „Leitung und Betrieb“ überarbeitet.

8.11 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht

Im Heim fand zuletzt im Jänner 1999 eine „Routinemäßige Qualitätssicherung“ durch die regionale Pflegeaufsicht statt. Diese dauerte zwei Tage und umfasste folgende Schwerpunkte:

- Ganzkörperpflege
- Dienstpostenplan, Dienstplan
- Fortbildung
- Pflegedokumentation

In der zusammenfassenden Beurteilung wird „ein gutes und familiäres Klima und wohnliches Zuhause für die Heimbewohner“ attestiert. Die im Bericht dokumentierten Anregungen wurden in einem Abschlussgespräch erörtert und zwischenzeitlich umgesetzt.

Die nächste Überprüfung durch die Pflegeaufsicht wurde für den Herbst 2001 angekündigt.

9 Rechnungsabschluss

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag das durch den Landtag von NÖ im Juni 2001 beschlossene Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2000 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime vor.

9.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Die Einteilung der Pflegegebühren und Zuschläge in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen (Kategorie A bis C) wurde im Bericht des LRH 10/2001 „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau“ dargestellt (Abschnitt 9.1.).

Das Heim in Neunkirchen, als neu errichtete Sozialhilfeeinrichtung, wurde der Kategorie C zugeordnet.

Unter diesen Vorgaben wurde das Heimbudget für das Jahr 2000 in der Gesamthöhe von €2.654.883,98 erstellt.

9.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage, Vorgangsweise und die Arten der zu bildenden Rücklagen, wurden ebenfalls im Bericht LRH 10/2001 (Abschnitt 9.2. bis 9.4.) erläutert. Die Abwicklung der Rücklagengebarung (Zuführung bzw. Entnahme) ist der Abteilung Heime vorbehalten.

9.2.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigenen Budgetvorgaben einzuhalten. Für die heimeigene Haushaltsrücklage waren im Jahre 2000 €0,36 täglich je Verrechnungstag vorgesehen.

Diese Rücklagenentwicklung stellt sich für das Heim in Neunkirchen wie folgt dar:

Haushaltsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€19.387,30	€14.405,57	€0,00	€33.792,87

9.2.2 Investitionsrücklage

Für das Jahr 2000 wurde die Investitionsrücklage für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit €4,00 pro Verpflegungstag festgelegt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€14.110.472,73	€8.721.051,94	€12.465.647,27	€10.365.877,40

Das Detailergebnis des Heimes in Neunkirchen weist einen Zuführungsbetrag von €154.919,95 aus. Im Gegenzug werden €1.078.479,41 für die Finanzierung (Leasing-rate) dieses Heimes aus der Investitionsrücklage entnommen.

9.2.3 Haushaltsausgleichsrücklage

Nach Abwicklung der angeführten heimeigenen Haushaltsrücklagengebarung erfolgte auf Grund des Jahresergebnisses eine Zuführung zu der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage.

Bis zum Jahre 1997 konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime im Rahmen der Haushaltsausgleiche „schuldenfrei“ gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zugeführt, die zur Abdeckung künftiger Abgänge vorgesehen ist.

Die Rücklage für den Haushaltsausgleich, die aus den Ergebnissen aller Heime gebildet wird, stellt sich für das Jahr 2000 dar:

Haushaltsausgleichsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€12.525.665,03	€3.479.254,22	€3.353.207,85	€12.651.711,40

Das Heim in Neunkirchen hat €155.271,70 zugeführt.

Da es sich beim Heim in Neunkirchen um ein neu errichtetes Heim handelt, konnte im Rechnungsjahr ein Überschuss zur allgemeinen Deckung der Heime abgeschöpft wer-

den. Das Heim der Kategorie C mit seinen Überschüssen wird auch künftig zur allgemeinen Deckung der Heime beitragen.

9.3 Betriebsergebnis 2000

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2000 weist Ausgaben im Personalaufwand von	€1.894.475,00
Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von	<u>€ 649.796,83</u>
daher Gesamtausgaben von	€2.544.271,83
gegenüber Einnahmen von	<u>€2.713.949,10</u>
somit einen Überschuss von	€ 169.677,27
aus.	

Aus diesem Überschuss wurde der heimeigenen Haushaltsrücklage der höchstmögliche Betrag von €14.405,57 zugeführt. Der Restbetrag von €155.271,70 wurde für die „Topfrücklage“ des Haushaltsausgleiches der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime abgeschöpft.

9.4 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (38.759)	€65,64
dem Einnahmen von	€70,02
gegenüberstanden.	
Der erzielte Überschuss pro Verrechnungstag von	€ 4,38
wurde zu	€0,36 für die Bildung der heimeigenen Haushaltsrücklage und €4,02 zum Gesamtausgleich der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime verwendet.
Der Aufwand pro Verrechnungstag von €65,64 teilt sich in	€48,88 (74,46 %)
für den Personalaufwand und in	€16,76 (25,54 %)
für den Sachaufwand.	

9.5 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2000 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2000			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	2.319.716,87	2.597.536,83	+ 277.819,96
Sonstige Einnahmen	335.167,11	116.412,27	- 218.754,84
Summe Einnahmen	2.654.883,98	2.713.949,10	+ 59.065,12
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.901.484,71	1.894.475,00	- 7.009,70
Ausgaben für Anlagen	0,00	17.469,47	+ 17.469,47
Sachaufwand	599.768,90	477.407,40	- 122.361,50
Zuführung heimeigene Rücklagen	0,00	14.405,57	+ 14.405,57
Zuführung Investitionsrücklage	153.630,37	154.919,95	+ 1.289,58
Zuführung Haushaltsausgleichsrücklage	0,00	155.271,70	+ 155.271,70
Summe Ausgaben	2.654.883,98	2.713.949,10	+ 59.065,12

9.5.1 Einnahmen

In der Gesamtheit ergab sich bei den Einnahmen gegenüber dem Voranschlag ein Plus von 2,4 %. Im Detail - gegliedert nach Haushaltsposten – wurden folgende Abweichungen festgestellt, und zwar:

Post 8101: Pflegegebühren, (€1.290.596,86) + €61.434,71

Veranschlagt waren 36.998 Verrechnungstage. Tatsächlich erreicht wurden 38.759 Verrechnungstage, das ergibt ein Plus von 1.761 Verrechnungstagen (+ 4,76 %).

Post 8107: Zuschlag zu Pflegegebühren (€1.029.120,00) + €216.385,25

Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass der seitens der Heimleitung der Abteilung Heime vorgelegte Voranschlagsentwurf sowohl bei der Post 8101 (von €1.326.569,91 auf €1.290.596,86) als auch bei der Post 8107 (von €1.260.437,64 auf €1.029.120,00) reduziert wurde. Das Jahresergebnis bestätigt die Richtigkeit des Voranschlagsentwurfes der Heimleitung und es erscheint unverständlich, dass dieser Entwurf durch die Abteilung Heime korrigiert wurde. Zumal sich durch diese Korrektur ein negatives Jahresergebnis (Abgang von €205.882,14) ergab.

Post 8170: Kostenbeiträge (€17.441,48) – €8.077,15

Die Rechnungslegung betreffend den Kostenersatz der Inkontinentversorgung für das 2. Halbjahr 2000 erfolgte erst im Jahr 2001. Daraus resultieren die festgestellten Mindereinnahmen.

Post 8281: Rücker setzte Ausgaben der Vorjahre (€0,00) + €6.950,93

Der Ersatz der Inkontinentversorgung für das 2. Halbjahr 1999 wurde im Jahr 2000 vereinnahmt.

Post 8501: Transfers vom Bund (€89.242,24) – €22.936,54

Die Beihilfen für den Vorsteuerersatz fielen geringer als präliminiert aus, da Minderungen im Sachaufwand gegeben waren.

Post 8534: Transfers von Fonds f.Soz.u.gesundh.Zwecke (€4.869,08) – €4.869,08

Post 8260: Vergütungen mit Gegenverrechnung (€0,00) + €4.459,47

Der Ersatz für den geschützten Arbeitsplatz im Bereich der Verwaltung wurde bei Post 8534 veranschlagt und letztlich bei Post 8260 verrechnet.

Post 8262: Überweisungen mit Gegenverrechnung (€205.882,14) – €194.544,31

Aus dem von der Abteilung Heime korrigierten Budgetentwurf der Heimleitung resultiert ein Abgang, dessen Ausgleich hier präliminiert wurde. Das tatsächlich erzielte Jahresergebnis entsprach dem Entwurf und erbrachte einen Überschuss, sodass sich rechnerisch diese Mindereinnahmen ergaben. Die budgetierte Abdeckung aus der Haushaltsausgleichsrücklage war somit nicht erforderlich.

9.5.2 Ausgaben

9.5.2.1 Personalaufwand

Der veranschlagte Personalaufwand wurde geringfügig unterschritten (ca. 0,04 %)

9.5.2.2 Ausgaben für Anlagen

Für das Jahr 2000 waren im Voranschlag keine Neu- bzw. Ersatzanschaffungen vorgesehen. Insgesamt wurden jedoch €17.469,47 verausgabt. Gegliedert nach den einzelnen Posten stellt sich das Jahresergebnis wie folgt dar:

Post 0200: Maschinen und maschinelle Anlagen (€0,00) + €1.796,44

Die Ausstattung eines IT-Arbeitsplatzes für den Küchenleiter war nicht veranschlagt.

Post 0420: Ausstattung (€0,00) + €14.764,73

Auf Grund ärztlicher Verordnung mussten zusätzlich zu den vorhandenen 14 Wechsel-druckmatratzen noch weitere drei außerplanmäßig angeschafft werden.

Post 0700: Aktivierungsfähige Rechte (€0,00) + €908,31

Die Lizenzkosten für die IT-Anlage des Heimes und die Software für den IT-Arbeitsplatz in der Küche waren nicht veranschlagt.

9.5.2.3 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Die Ursachen für einzelne wesentliche Unter- und Überschreitungen der Ermessensausgaben bei den Posten wurden erhoben:

Post 2980: Haushaltsrücklagen (€0,00) + €14.405,57

Im Voranschlag war die Bildung der heimeigenen Haushaltsrücklage nicht vorgesehen. Das Jahresergebnis ermöglichte jedoch deren Bildung im jährlichen Höchstausmaß.

Post 4000: Gebrauchsgüter (€39.606,69) – €14.242,14

Die Ersatzbeschaffungen von geringwertigen Gütern traten nicht im erwarteten Ausmaß ein.

Post 4300: Lebensmittel (€101.741,97) – €7.427,75

Der Berechnungsgrundlage für den Voranschlag diente die von der Abteilung Heime vorgegebene Verköstigungsquote von €2,81 je Heimbewohner und Tag. Durch gezielten Einkauf, ohne jedoch einen Qualitätsverlust zu erleiden, konnten diese Einsparungen erreicht werden.

Post 4540: Reinigungsmittel (€43.603,70) – €16.238,33

Post 4550: Chemische und sonst. artverw. Mittel (€9.447,47) – €5.318,22

Durch bewussten sparsamen Umgang mit Reinigungsmitteln und kostengünstigeren Einkauf waren Minderausgaben gegeben. Zusätzlich ist noch zu bemerken, dass bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2000 noch keine ausreichenden Erfahrungswerte über den tatsächlichen Bedarf vorlagen.

Post 4560: Sonstige Büromittel (€6.540,56) – €4.778,17

Post 4580: Ärztliche Betreuung, Mittel (€58.138,27) – €26.486,90

Zu hohe Veranschlagung, da keine Erfahrungswerte aus Vorjahren zur Verfügung standen.

Post 6000: Energiebezüge (€89.024,22) – €23.114,01

Einerseits lagen günstige Witterungsverhältnisse vor, andererseits wurden die Vorauszahlungen für Strom und Gas auf Grund des tatsächlichen Verbrauches laufend abgestimmt und erforderlichenfalls reduziert.

Post 6140: Gebäude, Instandhaltung (€13.081,11) – €6.810,09

Es wurde die Anschaffung eines Kohlefilters für die Lüftungsanlage veranschlagt, dessen Erneuerung jedoch noch nicht erforderlich war.

Post 7292: Überweisung mit Gegenverrechnung (€153.630,37) + €156.561,28

Es spiegelt sich hier das Jahresergebnis in Form der nicht veranschlagten Zuführungen an die Haushaltsausgleichsrücklage (€155.271,70) und der höheren Zuführung an die Investitionsrücklage (€1.289,58) wieder.

9.6 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Auffallend ist die unrealistische Budgetierung des geprüften Jahres, die teilweise durch die Abänderungen durch die Abteilung Heime entstanden ist. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf Grund der kurzen Betriebsdauer keine ausreichenden Vergleichswerte verfügbar waren, können die festgestellten Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresabschluss in der Form nicht zur Kenntnis genommen werden. Vor allem die Präliminierung eines Abganges ist insofern verwunderlich, da im Regelfall bei neueren Heimen auf Grund der vorgegebenen KategorieEinstufung und des vorerst geringeren Instandhaltungsaufwandes ein Überschuss zu erwarten ist.

Ergebnis 5

In Hinkunft wird eine der Realität entsprechende Veranschlagung erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Prognosen für den Vollzug des Budgets 2001 weisen darauf hin, dass die Post 8107 bereits realistisch budgetiert wurde und die veranschlagten Beträge voraussichtlich eingehalten werden. Die Minderausgaben bei den Sonstigen Sachausgaben, Ermessensausgaben, sind einerseits durch die Auswirkungen der gemeinsamen Einkaufsorganisation Heime und Krankenanstalten und andererseits auf Grund von nicht ausreichenden Erfahrungswerten des täglichen Bedarfs entstanden. In Hinkunft wird getrachtet werden, durch eine der Realität entsprechende Veranschlagung den Erwartungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Laufende Gebarung

10.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten und die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde vier Bediensteten erteilt, wobei zwei davon gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

Bei den drei Verwaltungsbediensteten ist für längere Abwesenheit einer Person die gegenseitige Vertretung vorgesehen.

10.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenartige Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Die der NÖ Landesbuchhaltung 3 – Außenstelle Wr. Neustadt zur Überprüfung übergebenen Belege der jeweiligen monatlichen Verlagsabrechnung des Heimes werden raschest wieder rückgemittelt.

Im März 2001 wurde von der NÖ Landesbuchhaltung 3 - Revisionsabteilung, eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt. Die dabei aufgezeigte Notwendigkeit hinsichtlich der klaren Abgrenzung zwischen Anordnungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung wurde von der Heimleitung entsprechend vorgenommen.

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass beim Buchen zwei Verwaltungsbedienstete gemeinsam tätig sind. Dadurch entsteht ein vermeidbarer Personaleinsatz. Regelungen hinsichtlich Anordnung und Vollzug sind im Punkt 2.8 (1) und (3) VVZO („Vieraugenprinzip“) enthalten.

Ergebnis 6

In Hinkunft ist beim Buchen auf einen wirtschaftlichen Personaleinsatz zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Beim Buchen wird in Hinkunft auf einen wirtschaftlichen Personaleinsatz geachtet werden. Die Leitung des Heimes wurde angewiesen, den personellen Einsatz im Verwaltungsbereich beim Buchen wirtschaftlicher zu gestalten und hat diese Empfehlung bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.3 Depositen

Im Heim werden keine Depositen (Bargeld, Sparbücher und Pretiosen) hinterlegt. Die Heimbewohner erledigen ihre Geldgeschäfte selbst. Die Möglichkeit wird durch ein örtliches Geldinstitut einmal in der Woche geboten. Über Anregung durch den LRH im Zuge der Prüfung wird nunmehr seitens des Geldinstitutes eine monatliche Entschädigung von €14,53 für die Raumbereitstellung bezahlt.

10.4 Vermietung von Räumlichkeiten

10.4.1 Friseur

Im Erdgeschoß des Heimes ist ein Friseur- und Fußpflegebetrieb situiert, der einen Raum im Ausmaß von 21,19 m² angemietet hat. Über das Mietverhältnis besteht ein schriftlicher Mietvertrag vom 2. November 1998. Neben den Räumlichkeiten wird vom Heim auch die gesamte Einrichtung des Friseursalons zur Verfügung gestellt. Der Pächter hat seinen Hauptbetriebsstandort im nahe gelegenen Stadtzentrum und der Friseursalon im Heim wird ausschließlich von Heimbewohnern frequentiert, denen gegenüber den Preisen am Hauptstandort ein Nachlass von 10 % eingeräumt wird.

Mit dem vereinbarten monatlichen Pachtzins von €145,35 (exkl. USt) sind

- die Betriebskosten
- der Pachtschilling für die inventarisierten Einrichtungsgegenstände
- die WC Reinigung

abgegolten. Laut Pachtvertrag sind die Öffnungszeiten einvernehmlich mit der Heimverwaltung festzulegen.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Betrieb folgende Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8.00-12.00 Uhr und fallweise nach Bedarf.

Formal ist zum Pachtvertrag festzuhalten, dass das Land NÖ nicht durch das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Neunkirchen mangels einer Rechtspersönlichkeit vertreten werden kann.

Ergebnis 7

Es wird erwartet, dass in Hinkunft ein formalrechtlich entsprechender Vertrag abgeschlossen wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird beim Abschluss eines neuen Friseur-Pachtvertrages ein entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes formalrechtlicher Vertrag hinsichtlich der Fertigung abgeschlossen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.5 Heimcafe

Im Heim ist ein Kaffeehaus „Parkcafe“ untergebracht, das gemäß Vertrag vom 23. Juli 1998 verpachtet wurde. Dem Pächter stehen Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von ca. 91,8 m² und eine dem Heim vorgelagerte Terrasse zur Verfügung.

Das vereinbarte vom Pächter zu leistende Entgelt ab 3. August 1998 betrug monatlich €726,73 netto. Mit diesem Pachtzins waren abgegolten:

- die Betriebskosten mit Ausnahme der Stromkosten für den Betrieb des Heimcafe
- der Pachtschilling für die inventarisierten Einrichtungsgegenstände
- die WC-Reinigung

Der laufende Stromverbrauch wird durch den hierfür eigens installierten Substromzähler ermittelt.

Zufolge des Pachtvertrages hätte der Pächter Öffnungszeiten von täglich 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr einzuhalten. Einvernehmlich mit der Heimverwaltung ist derzeit der Montag als Ruhetag festgelegt.

Inzwischen wurde der Pachtvertrag auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Pächters bereits zweimal hinsichtlich des Pachtzinses abgeändert. Am 7. Februar 2000 wurde der monatliche Pachtzins von €726,73 netto auf €726,73 brutto reduziert. Eine weitere Abänderung erfolgte mit Aktenvermerk vom 14. März 2001. Vereinbart wurde mündlich Folgendes:

- Bezahlung der Pacht Jänner und Februar 2001 mit dem vereinbarten Preis (€726,73 brutto)
- Pachtreduzierung von März bis Mai 2001 auf €363,36 netto

Der Pächter verpflichtete sich selbst, eine Finanzierungsberatung in Anspruch zu nehmen und das Warenangebot attraktiver zu gestalten.

Für den Monat Juni wurde wieder die Pacht entsprechend der ersten Reduzierung (€726,73 brutto) entrichtet.

Seitens der Heimleitung wurden die Zielsetzungen, die mit dem Cafe beabsichtigt sind wie folgt dargestellt:

- Die Möglichkeiten für die Heimbewohner schaffen, das Angebot eines Kaffeehauses nutzen und somit am öffentlichen Leben teilnehmen zu können.
- Auch tagsüber, außer den vorgesehenen Mahlzeiten, auf ein Speise- und Getränkeangebot zugreifen zu können. Eine Serviceleistung für die Heimbewohner zur Verfügung zu stellen.
- Öffnung des Heimes nach außen. Schaffung einer Kommunikationsbasis zwischen Heimbewohner und Öffentlichkeit.

Die Optimierung des Erlöses aus der Verpachtung des Kaffeehauses stellt kein Ziel dar. Der bestehende Pachtvertrag endete am 31. Juli 2001. Der Vertrag wurde von beiden Partnern bisher nicht gekündigt.

Ergebnis 8

Es wird empfohlen, den bestehenden Pachtvertrag unter Beachtung der Zielvorgaben auf seinen Fortbestand zu hinterfragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass sich die Einrichtung von gewerblich betriebenen Heimcafes im Sinn der so wichtigen Integration und Öffnung der Heime sehr bewährt hat. Diese Cafes stehen nicht nur den Bewohnern und deren Angehörigen sondern auch Gästen von außen zur Verfügung. Im konkreten Fall hat sich die Erwartungshaltung des Pächters, was die Besuchsfrequenz des Cafes und somit die Einnahmenprognose betrifft, welche Basis der Gestaltung des Pachtentgelts ist, nicht erfüllt. Dies ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass sich der Standort des Heimes im Stadtzentrum befindet und somit viele öffentliche Cafehäuser in der Nähe sind. Vor allem in der Phase der schlechten Auslastung in den Monaten März bis Mai wurde dem dringenden Wunsch nach Reduzierung der Pacht Rechnung getragen. Eine Kündigung des Vertrages hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen, da es nicht gelungen ist, einen neuen geeigneten Pächter zu finden. Die Verlängerung ist nur für ein Jahr erfolgt, um der Empfehlung bei einer sich bietenden Alternative Rechnung tragen zu können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1998, GS7-H-680/40-98, wurde die Heimdirektorin ermächtigt, den ursprünglichen Vertrag in der vorgelegten Form für das Land NÖ zu unterfertigen. Die danach vorgenommenen Vertragsänderungen hätten daher vor Fertigung durch die Heimdirektorin der Abteilung Heime zur Genehmigung und zur Erteilung der Fertigungsermächtigung vorgelegt werden müssen.

Ergebnis 9

Es wird erwartet, dass in Hinkunft bei allfällig erforderlichen Vertragsänderungen vor Fertigung durch nachgeordnete Dienststellenleiter die schriftliche Genehmigung mit einer Fertigungsermächtigung von der Abteilung Heime eingeholt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes entsprochen und es wird auch bei geringfügigen Vertragsänderungen (preisliche Veränderungen bzw. Verlängerungen) eine schriftliche Ermächtigung erfolgen. Bemerkt wird, dass derzeit in Umsetzung einer Anregung des NÖ Landesrechnungshofes im Bericht des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth an der Donau seitens der Abteilung Heime in Zusammenarbeit mit der ARGE NÖ Heime die Vorschrift „Leitung und Betrieb“ überarbeitet und dabei auch das Kapitel der Unterschrifts-ermächtigungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Versicherungen wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

St. Pölten, im März 2002

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber